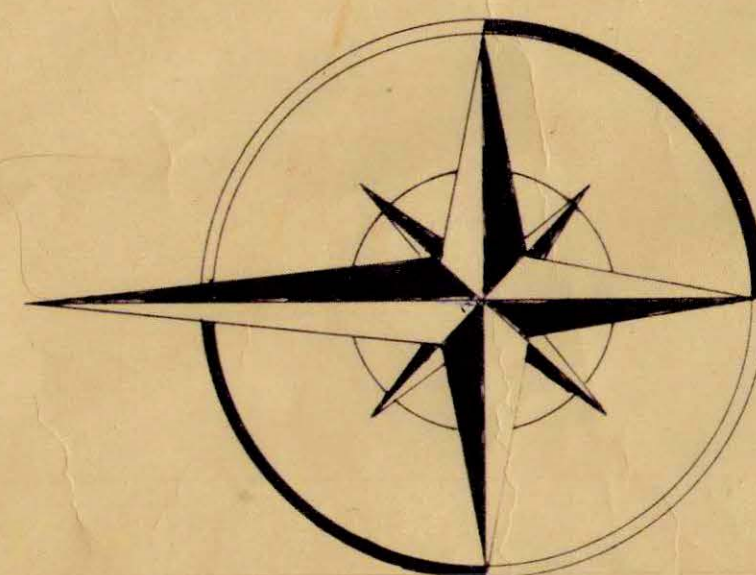


E

□

0

三



WANDERHEIT UND NUR BEI GEHÖRBAUTEN MIT DUNKLEN FRANKENDACHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN
ZU LASSEN ZUM AUFLÖSUNG DER BEI WÄNDEN SIND HELLE FUßFÄHLEN BEI ZUGEL DER AUSSEN-
FÄHLEN DER AUßEREN MAUERWERKE BEI STÄTT FÜR GÄRAREN SIND FLACHGIEBEL ZU LASSEN
ZU WÄNDEN MAUERWERKE GÄRAREN SIND FUßFÄHLEN ZU ERHÖHEN KELLERGÄRAREN SIND NICHT BEI STÄTT

KEIMELN ZU EINERHOHE VON 0,50 M BEZUGEN VON DEN FUßKANTENBEREICHEN DER ERDEBOGEN STRECKE
SIND ZUM ANSCHNITT DER AUßENMAUER MIT DER SPÄRRENBEREICHEN, SIND NUR BEI WÄNDEN MIT
EINEN VOLLGIEBEL BEI STÄTT

Die im Rahmen der Abwässerung der Straßensiebentische in der Straßensiebentische dürfen die Straßensiebentische zu den nachbargrundstücken keine festen Einbauten erhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs 5 der Baunutzungsverordnung sind Nebenanlagen gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen nicht zulässig.

 von der Genehmigung
ausgeschlossen



DIE ZWEI GEPLANTEN UMFORMERSTATIONEN IM ÖSTLICHEN UND NÖRDLICHEN RAUM DES PLANGEBIETES UND DIE VORHANDENE 10 KV-LEITUNG SIND IN SCHWARZ EINGETRAGEN, BEVOR DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGS-PLANES ÖFFENTLICH AUSGELEGT WURDE.

SAERBECK. DEN 27. 11. 72

Gemeinde Saerbeck
Der Gemeindedirektor

11 Reserve

--- UND „GEHWEG“ = ÄNDERUNG DURCH RATSBE SCHLUSS VOM 15. 1. 1973

Bebauungsplan
Saerbeck
„Eschgarten“

Gemarkung Saerbeck
Flur 31
Maßstab 1:1000

Ermachtigungsrundlagen sind
 Art. 6 des 8. der Verfassung für das Land NW
 der Gesetzgebung, der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (NWSt.
 1 S. 665 StGV 202), § 4 der Bundesbaugesetz (BauG) vom 24.
 1960 (BBG 1 S. 34) in Verbindung mit der Verordnung über die
 öffentliche Nutzung der Baugrunderwerbs (BaunV) in der Fassung
 der Bekanntmachung vom 26.11.1969 (BBG 1 S. 2347, § 4 der Ver-
 ordnung des Landes NRW über die Nutzung des Baugrunderwerbs
 vom 13.12.1972 (NWSt. 1 S. 239) in Verbindung mit § 1
 13.12.1972 über die Baugrunderwerb und das Land NW (Bau NW) in der
 Fassung vom 27.10.1977 (VNWSt. 9 S. 6)

Für die Erarbeitung des Planes warfen
Münster den 23.10.72
Kr
Der Ob
Pl
Im
ln

des Münster
 erkreisdirektor
 anungsamt
 n Auftrage
Sandhoff

Dieser Bebauungsplan wurde von mir angefertigt.
Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Gr-
lage und die gegenseitige Übereinstimmung der
Blätter werden hiermit bescheinigt.

Strothmann
M. d. öff. Ver-
messungs- u. Katastr.-
amt

24. 10. 72

Strothmann

Die Gemeinde hat am 28.11. die Aufstellung des Bahndungsplanes beschlossen.

Sorbeck den 23.11.1977

Heidecissen Gültig

Lebens und

Der Entwurf dieses Bauabzugsplanes, mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 28.11 bis 28.12 1893 einschließlich öffentlich ausgelegt.
Zur Zeit der öffentlichen Auslegung sind am im Amtshaus des Kreises Münster, 3. Jahrgang, Nr. 31, Seite 335 bekanntgegeben worden.

Saarbeck, den 24. 12. 1893

[Signature]
Landesverordn.

Die Gemeinde hat nach F11R2400 einen Ratsbeschluss
als Satzung beschlossen

Sorbus, Ratsbeschluss vom 15. Jan 1973 ✓

Wiedemann *Reber*

[illegible][illegible]